

BEKANNT MACHUNGSBLATT

Markt Altusried · Markt Dietmannsried

Nr. 43 · 97. Jahrgang
Druckerei X. Diet e.K. · 87452 Altusried
Tel. 0 83 73 / 75 11 · info@druckerei-xdiet.de

28. Oktober 2022

ZKV 06040, PVST + 2, DPAG, Entgelt bezahlt
Bezugspreis halbjährlich 26,25 €
einschl. Zustellgebühr und 7% Mehrwertsteuer



MARKT ALTUSRIED

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN:

Öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

Am Donnerstag, 3. November 2022, findet um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Altusried eine öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bekanntgaben und Berichte
2. Änderung der Satzungen über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans »Gewerbegebiet Krugzell«
4. Verschiedenes

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Der Markt Altusried stellt eine/n Auszubildende/n (m/w/d) ein. Der Markt Altusried stellt zum 1. September 2023 eine(n) Auszubildende(n) zur/zum Verwaltungsfachangestellten ein. Falls Sie Interesse an einer Ausbildung zu diesem staatlich anerkannten und vielseitigen Beruf haben, richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (insbesondere Zeugnisse und Lebenslauf) bis spätestens Montag, 14. November 2022, an den Markt Altusried, Personalamt, Rathausplatz 1, 87452 Altusried oder per E-Mail an: rw@altusried.de.

Brückentag am Montag, 31. Oktober 2022

Der Markt Altusried bittet um Beachtung und Verständnis, dass das Rathaus, der Bauhof sowie auch das Kulturamt mit Gästeeinrichtung und Kartenbüro am Montag, 31. Oktober, jeweils nicht geöffnet sind. In dringenden Fällen ist der Bauhofleiter unter Telefon 0172/8665916 und der Notdienst für das Wasserwerk unter Telefon 08373/921854 zu erreichen. Für Meldungen eines Todesfalles ist das Standesamt unter Telefon 08373/299-22 erreichbar.

Ende der Sommerzeit. In der Nacht von Samstag, 29. Oktober, auf Sonntag, 30. Oktober, endet in diesem Jahr die Sommerzeit. Dazu werden am Sonntagmorgen die Uhren von 3.00 Uhr auf 2.00 Uhr zurückgestellt. Die Nacht ist somit eine Stunde länger. Wir bitten um Beachtung.

Nächste Möglichkeit zum Blutspenden

Die nächste Möglichkeit zum Blutspenden ist am Mittwoch, 2. November, von 16.30 bis 20.30 Uhr in der Schule Altusried. Alle gesunden Mitbürgerinnen und Mitbürger im Alter von 18 bis 72 Jahren sind wieder zum Blutspenden herzlich eingeladen. Ein Erstspender sollte nicht älter als 64 Jahre sein. Neu ist, dass alle Blutspender sich mit dem Personalausweis oder Reisepass ausweisen müssen.

Gesprächstermine mit dem 1. Bürgermeister. Termine mit dem Bürgermeister können jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten unter Telefon 08373/299-0 vereinbart werden.

Förderverein Postresidenz e.V. erhält »E-Mail-Spende« der Netze BW

Neue Aktion im Rahmen der Digitalisierung des Unternehmens unterstützt Vereine. Die Freude war Regina Lässer-Dorn vom Förderverein Postresidenz e.V. deutlich ins Gesicht geschrieben: Die Aktion »Mail statt Brief« der Netze BW hatte einen unverhofften Betrag in Höhe von 305,24 Euro in die Vereinskasse gespült. Mit dieser Aktion verfolgt die Netze BW das Ziel, die Kunden und Kundinnen nicht mehr per Brief, sondern per E-Mail zu informieren, dass der Stand ihres Stromzählers wieder abgelesen werden muss. Die dadurch eingesparten Kosten gibt die Netze BW in Form einer Spende an gemeinnützige Organisationen vor Ort weiter. Wie jetzt an den Förderverein Postresidenz e.V. Außerdem wird so Papier eingespart und der Ausstoß von CO₂ reduziert.

Bei der Aktion können alle Kunden und Kundinnen im Netzgebiet des Unternehmens ganz einfach mitmachen: Dafür muss lediglich bei der nächsten fälligen Eingabe des Zählerstands auf der Seite www.netze-bw.de/zaehlerstandsangabe die E-Mail-Adresse eingetragen und das Einverständnis zu deren Nutzung gegeben werden. Diese vorherige Zustimmung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich. Mit einer ähnlichen Aktion hatte die Netze BW zuvor bereits die Digitalisierung ihrer Zählerstandserfassung flankiert und konnte nach deren Abschluss gänzlich auf die früher üblichen Ablesekarten verzichten. »Gemeinsam haben wir in der dreijährigen Laufzeit unserer ersten Spendenaktion viel bewirkt«, sagt Alexander Schuch, Kommunalberater der Netze BW. Auch darum habe die Netze BW nun die neue Aktion »Mail statt Brief« gestartet, erklärt Schuch: »Gerade in der aktuellen Situation ist es uns besonders wichtig, weiterhin gemeinnützige Organisationen und Vereine im Geschäftsgebiet zu unterstützen.«



Bürgermeister Joachim Konrad findet lobende Worte für die Aktion: »Durch die Corona-Pandemie haben gemeinnützige Einrichtungen und Vereine oft herbe Rückschläge erlitten. Es ist schön, dass mit dieser Spende das Ehrenamt gefördert wird. Damit können Angebote unterstützt werden, die nicht zuletzt das Gemeinschaftsgefühl in unserer Gemeinde stärken. Ich danke allen Bürgerinnen und Bürgern in Altusried, die sich per E-Mail benachrichtigen lassen und damit diese Spende erst möglich gemacht haben.« Weitere Informationen unter <https://www.netze-bw.de/portoaktion>

Umtausch der Führerscheine

Seit 1. Januar 1999 gibt es den neuen Kartenführerschein. Dieser hat die Größe einer EC- oder Kreditkarte und ist europaweit einheitlich. Seit 19. Januar 2013 wird er nur noch befristet auf 15 Jahre ausgestellt. Alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, müssen nach und nach in den neuen, befristeten EU-Kartenführerschein getauscht werden. Dieser Umtausch muss bis zum 19. Januar 2033 abgeschlossen sein. Bei den bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellten grauen oder rosa »Papier«-Führerscheinen richtet sich die Umtauschfrist nach dem Geburtsdatum des Fahrerlaubnisinhabers. Diese müssen demnach wie folgt umgetauscht werden:

- Geburtsjahr vor 1953 bis 19. Januar 2033
- Geburtsjahrgänge 1959 bis 1964 bis 19. Januar 2023
- Geburtsjahrgänge 1965 bis 1970 bis 19. Januar 2024
- Geburtsjahrgänge 1971 oder später bis 19. Januar 2025

Bei noch unbefristeten Kartenführerscheinen, also solchen die ab 1. Januar 1999 und vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt worden sind, endet die Umtauschfrist im Übrigen – abhängig vom Ausstellungsdatum des Führerscheins – erst in den Jahren 2026 bis 2033.

An der Fahrerlaubnis selbst ändert sich durch den Umtausch nichts. Es wird lediglich der Führerschein als Nachweisdokument der Fahrerlaubnis umgetauscht. Die alten Fahrberechtigungen werden in die neuen Fahrerlaubnisklassen umgeschrieben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich unabhängig vom Umtausch des Führerscheins bereits mit Einführung der neuen Fahrerlaubnisklassen im Jahr 1999 bei den Fahrerlaubnissen für LKW und Busse (und entsprechende Kombinationen) Änderungen im Hinblick auf die Geltungsdauer ergeben haben. Der Umtausch sowie die Verlängerung der Klasse C/CE ist über das Einwohnermeldeamt Altusried möglich.

- Für den Umtausch wird lediglich ein aktuelles biometrisches Passbild, sowie der alte Führerschein benötigt.
- Für die Verlängerung der Klasse C/CE wird außerdem ein Zeugnis/Gutachten vom Augenarzt sowie die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung benötigt.
- Für Berufskraftfahrer werden zudem Bescheinigungen über die Weiterbildung gemäß Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes benötigt.

Wasserrecht: Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Iller von Fluss-km 76,300 (Landkreisgrenze Unterallgäu) bis Fluss-km. 95,700 (Stadtgrenze Kempten) auf dem Gebiet des Marktes Altusried, des Marktes Dietmannsried und der Gemeinde Lauben, Landkreis Oberallgäu

Das Landratsamt Oberallgäu beabsichtigt den Erlass einer Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Iller von Fluss-km 76,300 (Landkreisgrenze Unterallgäu) bis Fluss-km 95,700 (Stadtgrenze Kempten) auf dem Gebiet des Marktes Altusried, des Marktes Dietmannsried und der Gemeinde Lauben, Landkreis Oberallgäu. Im gesamten Überschwemmungsgebiet sind die nachfolgend bezeichneten Maßnahmen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verboten:

Gemäß § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WHG: Die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch; die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches.

Gemäß § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG: Die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können; das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden; die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen; das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können; das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche; das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen; die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Gemäß § 78c Abs. 1 und Abs. 3 WHG: Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen; der Betrieb nicht hochwasser-sicherer Heizölverbraucheranlagen nach einer Übergangsfrist. Das Landratsamt Oberallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 und Abs. 5 bzw. des § 78a Abs. 2 WHG Ausnahmen von den Verboten zulassen. Weitergehende Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften, z.B. nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Öffentliche Auslegung. Das Vorhaben wird mit folgenden Hinweisen bekanntgemacht:

1. Die Unterlagen können gemäß Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes im Internet unter der Adresse <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen> heruntergeladen werden.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der jeweiligen Auslegungsgemeinde.

2. Der Verordnungsentwurf, die Darstellung der Rechtslage, der Erläuterungsbericht, die Übersichtskarte und 9 Detailkarten liegen **in der Zeit vom 7. Nov. bis zum 7. Dezember 2022 im Rathaus Altusried, Rathausplatz 1, 87452 Altusried, in der Bauverwaltung im 1. OG** während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

3. Jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung oder dem Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben.

4. Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung können unberücksichtigt bleiben.

5. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

6. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Mit Ablauf der jeweiligen Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis: Die ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind im Internet unter <https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/index.htm> unter Wasser/Überschwemmungsgefahren sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/index.htm einsehbar.

Joachim Konrad, 1. Bürgermeister

Umtausch von defekten Schneezeichen an Anlieger an Gemeindeverbindungsstraßen und öffentlichen Feld- und Waldwegen des Marktes Altusried

Für den Umtausch defekt gegangener Schneezeichen für alle Ortsteile in Altusried gibt es folgenden Termin:

Donnerstag, 3. November, von 7.30 bis 9.00 Uhr, von 9.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.30 Uhr am Bauhof Altusried.

Das Abholen, Ausbringen, Einholen u. Einlagern der angeschafften und dann übergebenen Schneezeichen übernehmen die Anlieger/Eigentümer, auch in den Folgejahren, wie bereits mit den eigenen Schneezeichen die vergangenen Jahre praktiziert.

Termine für die 14-tägige Müllabfuhr in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen
Restmülltonne: Am Mittwoch, 2. November, in Walkenberg.

Biotonne: Am Freitag, 4. November, in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen.

Papiertonne: Heute, Freitag, 28. Oktober, in Krugzell u. Depsried. Die Abfuhrtermine können auch unter www.zak-kempten.de Aktuelles, Termine, Abfuhrpläne abgerufen werden.

Allgemeine Winterdienst-Information

Hiermit möchten wir eine Information über die Organisation des Winterdienstes beim Markt Altusried geben.

Die Gesamtgemeinde ist in 12 Räum-/Streubereiche eingeteilt. Es müssen 180 km Gemeindestraße/Ortsstraße geräumt und/oder gestreut werden – wohlgemerkt: In einer Richtung. Um beide Straßenseiten zu räumen/streuen legen die Winterdienstfahrzeuge pro Durchgang ca. 400 km zurück. Hinzu kommen Radwege, Parkplätze, Schulhöfe und ähnliches mit ca. 20 km Länge. Die großen Ortsdurchfahrten werden vom Freistaat Bayern sowie dem Landkreis Oberallgäu durch die Straßenmeisterei Kempten geräumt und gestreut. Der Markt Altusried hat für die Durchführung des Winterdienstes wie in den vergangenen Jahren 7 eigene Fahrzeuge, sowie 3 Fremdfirmen mit insgesamt 8 Fahrzeugen im Einsatz. Des Weiteren sind 4 Mann für Handräumdienste an Bushaltestellen, Überwege etc. im Einsatz. Bei größeren Schneefällen kann auf einige Sonderfahrzeuge (Schneefräsen, Schneeschleudern, Schaufellader) zurückgegriffen werden. Außerhalb der normalen Arbeitszeit, also vor allem abends und in der Nacht sowie am Wochenende, gibt es einen Wettermelder-Dienst. Hierzu sind 4 Mann in den Wintermonaten von November bis April eingeteilt. Diese überprüfen die Straßenverhältnisse anhand einer ausgewählten Teststrecke. Es ist hierzu im 14-tägigen Wechsel ein Mann im westlichen Gemeindebereich sowie ein Mann im Bereich Altusried und im östlichen Bereich der Gemeinde unterwegs. Fällt Schnee oder ist es glatt, alarmiert der Wettermelder den Winterdienst. Der Wettermelder-Dienst beginnt um 3.30 Uhr. Wird der Winterdienst benötigt, sind die Fahrzeuge ab ca. 4.00 Uhr im Einsatz. Beginn und Ende der Räum- und Streupflicht ist so festgesetzt, dass bis zum Einsetzen des Berufsverkehrs geräumt und gestreut sein soll und dies bis zum Ende des Berufsverkehrs nach Notwendigkeit aber auch wirtschaftlich zumutbaren Aspekten weitergeführt werden soll. Gesetzlich ist die Kommune verpflichtet, innerorts an verkehrswichtigen und gefährlichen, im Aussenbereich an verkehrswichtigen und besonders gefährlichen Stellen zu räumen und zu streuen. Gestreut wird mit einem Gemisch aus Splitt und Salz.

Die gesamte Mannschaft des Bauhofes sowie die Fremdunternehmer sind bemüht, die Schneeräumung so gut als möglich durchzuführen. Leider ist es nicht möglich, allen Anforderungen überall zu gleicher Zeit gerecht zu werden. Der Markt Altusried bittet hierfür im Vorfeld um Ihr Verständnis und wünscht sich ein gutes Miteinander zwischen Bürger und Winterdienst.

Räumen und Streuen auf Gehwegen

Zu Beginn des Winters weisen wir die Grundstücksbesitzer und deren Bevollmächtigte wieder darauf hin, dass die Gehwege von den Anliegern zu räumen und zu streuen sind. Dies ergibt sich aus der gemeindlichen Reinigungs- und Sicherungsverordnung vom 23. März 2021, die während den Amtsstunden im Bauamt oder im Internet unter www.altusried.de (Rubrik Rathaus -> Bürgerservice -> Ortsrecht) eingesehen werden kann. Bitte nehmen Sie die Räum- und Streupflicht sehr ernst, da Sie bei einem Unfall, der auf der Gehbahn vor Ihrem Grundstück passiert, unter Umständen zu Schadenersatz herangezogen werden können. Wer beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen oder aus Abwesenheit selbst nicht in der Lage ist, der Verpflichtung zum Räumen und Streuen nachzukommen, muss eine andere Person mit der Wahrnehmung der genannten Aufgaben betreiben.

Auszug aus der »Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter« (RSV):

§ 2 Abs. 2 RSV: Gehbahnen sind a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (...) und die selbständigen Gehwege (...) oder b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

§ 9 RSV: Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- u. Hinterlieger die (...) Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

§ 10 RSV: Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche (§ 11) an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Mitmachen bei der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2023

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat den gesetzlichen Auftrag, alle fünf Jahre die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) durchzuführen. Die Daten der EVS sollen aufzeigen, wofür die Menschen in Deutschland ihr Geld ausgeben. Gerade vor dem Hintergrund steigender Energiekosten, Kraftstoff- und Lebensmittelpreise ist eine aktuelle Datengrundlage zum Konsumverhalten von Privathaushalten für politische und gesellschaftliche Entscheidungen notwendig.

Das Kernstück der EVS bildet das Haushaltsbuch, in dem die Haushalte der Stichprobe drei Monate lang ihre Einnahmen und Ausgaben notieren. Als Dankeschön für diese freiwillige Teilnahme an der Befragung erhalten die Haushalte eine Prämie von mindestens 100,- Euro. Die Ergebnisse der EVS, die dann aus einer repräsentativen Stichprobe von 13000 Haushalten in Bayern ermittelt werden, liefern der Bundesregierung wichtige Daten z.B. für den Armuts- und Reichtumsbericht und bilden auch die Grundlage zur Berechnung des neuen Bürgergeldes.

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe findet von Januar bis Dezember 2023 statt. Sie können sich bis Anfang September 2023 jederzeit zum Mitmachen anmelden. Wenn Sie an der EVS 2023 teilnehmen möchten, füllen Sie einfach die Teilnahmeerklärung online aus. Diese und weitere Informationen rund um die EVS 2023 finden Sie auf der Internetseite www.evs2023.de. Für Fragen bestehen die Kontaktmöglichkeiten per E-Mail an EVS2023@statistik.bayern.de oder per Telefon unter der kostenfreien Rufnummer 0800/5757001.

Fundgegenstände: Drei Schlüssel an grün-schwarzem Textilband »Gwava«, ein Armband (schwarz) mit Anker, 2mal Mercedes-Autoschlüssel und ein weiterer Schlüssel.

Herzlichen Glückwunsch: Herrn Peter Mandler, Kimratshofen, zum 75. Geburtstag am 1. November. Herrn Gerhard Klein, Altusried, zum 85. Geburtstag am 2. November. Frau Silvia und Herrn Markus Wagner, Krugzell, zur Silberhochzeit am 31. Oktober. Frau Gabriele und Herrn Karl-Heinz Rösener, Altusried, zur Goldenen Hochzeit am 2. November 2022.


Joachim Konrad, 1. Bürgermeister